



## Änderungsantrag

Fraktion DIE LINKE

### Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/1736**

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport - **Drs. 7/2336**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsfortentwicklung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1/1 (Änderung des Informationszugangsgesetzes) Ziffer 2 wird wie folgt geändert: Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zugang zu Informationen nach diesem Gesetz ist bis zu einem Verwaltungsaufwand in Höhe von 50 € gebühren- und auslagenfrei.“

2. Nach Artikel 2 wird eine neuer Artikel 2/1 eingefügt:

#### **„Artikel 2/1**

#### **Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt**

Die Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30. April 1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2017 (GVBl. LSA S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 28 Abs. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Landesrechnungshofs“ die Wörter „und des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.
2. In § 29 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesrechnungshofs“ die Wörter „oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz“ eingefügt.“

## Begründung

Zu 1.

Die bisher vorgesehene Kann-Regelung bleibt hinter dem Beschluss des Landtages in der Drs. 7/1363 zurück, in dem dieser eine verbindliche Geringwertigkeitsgrenze gefordert hat. Eine echte Geringwertigkeitsgrenze darf nicht von einer Kann-Regelung bzw. einer noch vorzusehenden Verordnungsregelung abhängig gemacht werden.

Zu 2.

Ziel des Gesetzentwurfes ist die Anpassung der geltenden Regelungen des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt an die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DS-GVO).

Nach erfolgter Anpassung ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz künftig eine eigenständige Behörde, die unabhängig tätig wird und keiner Gewalt zugeordnet werden kann. Systematisch ist er somit gleichgestellt mit anderen Behörden, die nicht der Ministerialverwaltung zugeordnet werden, wie dem Landtag und dem Landesrechnungshof.

Diese Behörden genießen schon heute Sonderrechte im Haushaltsaufstellungsverfahren, die sicherstellen, dass durch das Ministerium der Finanzen vorgenommene Änderungen an den Voranschlägen des Präsidenten des Landtages sowie des Präsidenten des Landesrechnungshofes offengelegt und insbesondere dem Parlament mitgeteilt werden.

Bisher war die Geschäftsstelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Landtag angesiedelt. Somit war er bisher bereits im Genuss der genannten Sonderrechte. Wird dieses Recht dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit seinem künftig eigenen Einzelplan nun vorenthalten, so stellt dies eine Verschlechterung gegenüber dem Status Quo dar, ist systematisch unlogisch und läuft der angestrebten Unabhängigkeit der Behörde zuwider. Das von der DS-GVO angestrebte Ziel wird somit unterlaufen.

Der Bundesgesetzgeber hat bereits dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz solche Sonderrechte eingeräumt und die Bundeshaushaltsordnung entsprechend geändert. Eine solche Sonderstellung ist ebenfalls in Niedersachsen, Hamburg, Brandenburg und Berlin beabsichtigt.

Der Finanzausschuss des Landtages hat in seiner Sitzung am 8. Februar 2017 mit den Stimmen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Folgendes beschlossen:

„Der Haushalt für den Landesbeauftragten für den Datenschutz soll - wie der des Landtages und des Landesrechnungshofes - später in die Regelungen der §§ 28 Abs. 3 und 29 Abs. 3 LHO aufgenommen werden.“

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender